

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Organe

1. Der Verein führt den Namen „Komitee Niedersachsen-Normandie e.V.“ – im folgenden „Komitee“ genannt
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Seine Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 2 Aufgaben

1. Das Komitee wirkt mit an der Herstellung und Vertiefung partnerschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Niedersachsen und Frankreich, insbesondere der Normandie.
2. Es bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen und Prinzipien der deutsch-französischen Zusammenarbeit, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Vertrag vom 22. Januar 1963 festgelegt wurden.
3. Seine Aufgaben sind im Zusammenwirken mit dem Comité de Liaison Normandie - Basse - Saxe,
 - a) die Vermittlung von Partnerschaften zwischen Gemeinden, Städten und Kreisen, Verbänden und Vereinen, Schulen und anderen Gruppen,
 - b) Information und Schulung von Führungs- und Leitungskräften für Begegnungen
 - c) Organisatorischen Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Förderungsrichtlinien
4. Das Komitee kann eigene Maßnahmen gestalten
5. Das Komitee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Komitees können ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit, sozialer und politischer Zugehörigkeit alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gemeinden, Städte und Kreise, Verbände und Vereine, Schulen und andere Gruppen, die eine Partnerschaft im Sinne von § 2 Abs. 3 pflegen, sollen dem Komitee als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben.
4. Personen, die sich um die Partnerschaft Niedersachsen - Normandie außergewöhnlich verdient gemacht haben, können nach Anhörung des normannischen Komitees zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten austreten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anstatt einer schriftlichen Einberufung kann auch eine Einberufung in elektronischer Form (Email) erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ebenso viele Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand gemäß § 8 Mitglieder hat. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Innehaltung einer Frist von 1 Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht, welche in der Mitgliederversammlung vorliegen muss, kann ein Mitglied ein anderes mit seiner Stimmabgabe beauftragen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) die Wahl des Vorstandes und drei Revisoren
 - b) Annahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung
 - c) Annahme des Haushaltsplans
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Präsidenten
 - b) aus zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu acht Beisitzern, die verantwortlich im Komitee mitarbeiten.
2. Jedes Amt steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

§ 8 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von 2 Mitgliedern dieses Vorstands abgegeben.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung vor der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderem Vorstandsmitglied übertragen

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsch-Französische-Jugendwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist am 8. Februar 1978 beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister unter Nr. 4 462 eingetragen worden.

Dies ist die aktuelle Satzung und sie enthält alle seit der Gründung des Vereins beschlossenen Satzungsänderungen. Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2016 geändert.

Hannover, den 18. Juni 2016

Harry Opel
Präsident

Karl-Heinz Bischoff-Tschirner
Vizepräsident

Ilona Opel
Schatzmeisterin